

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 36

Mindelheim, 15. Juli

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim

234

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz
(Schulverbandssatzung)

235

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

237

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

239

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das erzeugte Biogas wird in einer Verbrennungsmotoranlage verwertet. Die gesamte Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Firma beantragte am 08.02.2021 die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 6.146 kW zur flexiblen Stromerzeugung. Die Leistungssteigerung soll durch die Aufhebung der steuerungstechnischen gegenseitigen Verriegelung der beiden bestehenden BHKW erfolgen. Weiter sollen die Gasspeicherkapazität der Anlage von derzeit 6.764 m³ auf 7.593 m³ durch die Erneuerung der bestehenden Foliendächer auf dem Stapel- und auf dem Prozesswasserbehälter realisiert und die bestehende Not-Gasfackel ausgetauscht werden. Die jährlich erzeugte Biogasmenge ändert sich nicht.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch, an welcher die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes beteiligt waren.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 06.07.2021, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 6. Juli 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz
(Schulverbandssatzung)

Vom 22.05.2020

Der Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Egg a. d. Günz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Egg a. d. Günz und die Gemeinde Lauben.

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Aufgabe

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Grundschule Egg a. d. Günz.

§ 4

Schulverbandsversammlung, Schulverbandsvorsitzender

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden und jeweils einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde. Gemeinden, aus denen mehr als 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 200 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von höchstens 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.

(3) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser Kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

(7) Die Entschädigungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.

§ 6

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Finanzbedarf

(1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres fällig. Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbands noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 21.07.2014 außer Kraft.

Egg a.d. Günz, 22. Mai 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Walter
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 785.880€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 164.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 582.423 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2020 von insgesamt 209 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.786,71 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 209 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	182
<u>Markt Wald</u>	<u>27</u>

Gesamt 209

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	507.182 €
<u>Markt Wald</u>	<u>75.241 €</u>

Gesamt 582.423 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ettringen, 12. Juli 2021
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 08.06.2021 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.624.767 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 620.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.219.417 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 106.551 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.308 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.483 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.603 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.445 Einwohner</u>
	11.839 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 103 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	752.724 €
Gemeinde Amberg	152.749 €
Gemeinde Rammingen	165.109 €
Gemeinde Wiedergeltingen	148.835 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 210.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 9 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	65.772 €
Gemeinde Amberg	13.347 €
Gemeinde Rammingen	14.427 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13.005 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 615.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	45.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	570.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 410.000 € festgesetzt.

Sammler	150.000 €
Kläranlage	260.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	16.200 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	9.900 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	4.050 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	14.850 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	68,00 % =	387.600 €
Gemeinde Amberg	9,00 % =	51.300 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	62.700 €
Gemeinde Wiedergeltingen	12,00 % =	68.400 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 150.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	92.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	15.300 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	22.290 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>20.010 €</u>
		150.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 260.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. Maßnahmen 2020	240.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	163.800,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	29.900,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	32.500,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>33.800,00 €</u>
		260.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Türkheim, 8. Juli 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.06.2021, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 10 VGemO und § 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 16. Juli 2021 bis 23. Juli 2021 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Türkheim, 8. Juli 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel

Kämmerei

Alex Eder
Landrat